

Nebentätigkeitsregelungen in Hessen und beim Bund

Regelungsgegenstand	Hessen	Analoge Bundesregelung
<p>Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Umfang des Genehmigungsvorbehaltes ■ Allgemeine Erteilung der Genehmigung ■ Gründe für die Versagung der Genehmigung ■ Zweitberufsregelung als zusätzlicher Versagungsgrund für die Genehmigung ■ Fünftel-Vermutung ■ 40-Prozent-Regelung ■ Befristung einer Genehmigung 	<p>§ 79 HBG</p> <p>§ 79 Abs. 1 HBG: Positive Auflistung der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten</p> <p>§ 5 Abs. 1 HessNVO: Für Nebentätigkeiten in geringem Umfang bei einer Verdienstgrenze von 1.227,10 Euro im Jahr</p> <p>§ 79 Abs. 2 S. 1 u. 2 HBG</p> <p>§ 79 Abs. 2 S. 3 HBG</p> <p>§ 79 Abs. 2 S. 4 HBGr</p> <p>§ 79 Abs. 2 S. 5 HBG: Besondere Prüfung, wenn Einkommen aus der Nebentätigkeit 30 Prozent der Jahresbezüge übersteigt</p> <p>§ 79 Abs. 2 S. 6 HBG</p>	<p>§ 99 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 1 BBG: Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: § 100 Abs. 1 BBG)</p> <p>§ 5 Abs. 1 BNV: Für Nebentätigkeiten in geringem Umfang bei einer Verdienstgrenze von 100 Euro im Monat</p> <p>§ 99 Abs. 2 S. 1 u. 2 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 2 S. 3 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 3 S. 1 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 3 S. 3 BBG</p> <p>§ 99 Abs. 4 BBG: Maximal fünf Jahre</p>
<p>Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anzeigepflicht ■ Umfang der Anzeigepflicht ■ Erleichterte Anzeigepflicht ■ Auskunftspflicht 	<p>§ 80 HBG</p> <p>§ 80 Abs. 3 S. 1 HBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten</p> <p>§ 80 Abs. 3 S. 1 HBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzieltes Entgelt</p> <p>§ 80 Abs. 3 S. 2 HBG: Für bestimmte wiederkehrende gleichartige Tätigkeiten</p> <p>§ 80 Abs. 3 S. 3 HBG: Auf Verlangen aus begründetem Anlass</p>	<p>§ 100 BBG</p> <p>§ 100 Abs. 2 S. 1 BBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten</p> <p>§ 100 Abs. 2 S. 2 BBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzieltes Entgelt</p> <p>Keine Regelung</p> <p>§ 100 Abs. 3 BBG: Auf Verlangen aus begründetem Anlass</p>

Besonderheiten für Landesbeamte

Nebentätigkeitsregelungen in Hessen und beim Bund

Regelungsgegenstand	Hessen	Analoge Bundesregelung
Dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ■ Freibetragsregelung für erzielte Vergütungen ■ Bagatellgrenze für die Abrechnung von Vergütungen ■ Rückgriffshaftung 	§ 78 HBG § 2 Abs. 1 S. 1 HessNVO § 6 HessNVO: 511,29 (brutto) im Kalenderjahr § 82 HBG	§ 98 BBG § 6 Abs. 2 S. 1 BNV § 8 S. 1 BNV: 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr § 102 BBG
Nebentätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Versorgungsempfängern <ul style="list-style-type: none"> ■ Frist bei Ausscheiden ■ Frist bei Ausscheiden nach dem 65. Lebensjahr 	§ 83a HBG § 83a Abs. 1, 1. Alt. HBG: Fünf Jahre § 83a Abs. 1, 2. Alt. HBG: Drei Jahre	§ 105 BBG § 105 Abs. 1 BBG: Fünf Jahre § 105 Abs. 1 BBG: Drei Jahre